

Kurze Erörterung Einiger Gewissens-Fragen:

Von dem/

Nach eigenem Gutdüncken ohne hohe Noth/
dem Ministerio zum Despect, Verdruss
und Nachtheil/ 2c.
selbst erwählten oder veränderten

Beicht-Stuhl/

Daraus zu ersehen/

Das niemand nach fürgeschükter Freyheit
eines präetendirten Staats oder vermeinten
Vorzugs vor andern/ ohne hohe Noth und dringen-
de wichtige Ursachen sich nach Belieben hie und dar
einsparren/ und zu diesem oder jenen Beicht-Stuhl
halten könne/ sonderlich / wann etwa ein Beicht-Kind
mit seinem ordentlichen Prediger einen Streit
hat / und darüber von seinem Beicht-
Stuhl sich weg wenden will :

Item :

Das die Prediger/ die solche Unordnung belieben/
frembde Beicht-Kinder annehmen / und in ein
frembd Ampt greiffen/ darüber ernstlich zu
bestrafen :

Und dann :

Das sonderlich die Consistoria solchen liederli-
chen Beicht-Kindern / sie seyn Adel oder Unadel/ der-
gleichen Bosheit und Muthwillen / dem Ministerio
zum Schimpff / Schaden und Herzeleid/ oder der ganzen
Kirchen zum Aergernuß/ mit nichten gestatten
können noch sollen.

Magdeburg/ bey Joh. Daniel Müllern / 1690.

Regino de disciplina ecclesiastica cano-
nem ex concilio Nannetensi adducit, in
hanc modum. can. 62. part.
prior.

De alterius Parochiano.

Dominicis vel festis diebus presbyteri,
antequam missas celebrent, plebem in-
terrogent, an alterius parochianus in ecclesia
sit, qui proprio contempto presbytero, ibi
missam velit audire: quem si invenerint, sta-
tim ab ecclesia ejiciant, & ad suam parochi-
am redire compellant. Similiter interro-
gent, ne aliqui discordantes sint, qui litem
implacabilem habeant. Et si inventi fuerint,
statim reconcilientur. Quod si renuerint
pacem suscipere, ab ecclesiis ejiciantur, usq;
quò ad charitatem redeant. Non enim pos-
sumus munus & oblationem ad altare offer-
re, donec prius fratri reconciliemur. His ita
peractis, sacerdotes missarum solennia rite
peragant.

Ex eodem Concilio.

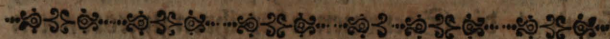
Nullus presbyter alterius parochianum
nisi in itinere fuerit, vel placitum (ne-
gotium) ibi habuerit, ad missam recipiat.





An den Christlichen Leser.

Somit nicht jemand meine / als wann
 man in Erörterung dieser Fragen ohne Grund
 und Verstand eysern wolle / so hat man lieber an-
 derer hochberühmten Männer Judicia, wie sie in
 terminis und formalibus von Wort zu Wort
 lauten / als eigne Gedanken und Reden darzu ge-
 brauchen wollen. Und sind also folgende beyde Ju-
 dicia aus dem Dedekenno genommen / wie sie
 daselbst Vol. I. Tit. vom heiligen Predig- Ampt
 Sect. 4. pag. 7II. & Append. Nov. pag.
 449. & seqq. zu finden/ und
 also lauten:



I. Doct. Tilemanni Heshusii Judicium.

Ob ein Pfarrer die Sacramenta denen admi-
 nistriren möge/ die unter seine Pflege und
 Pfarre nicht gehören? Und ob ein Christ
 recht daran thue/ daß er ausser seiner Par-
 re den Brauch des Sacraments sucht?

Aus vielen wichtigen Ursachen seynd bey den
 Alten die Kirchen in gewisse Pfarren aba-

getheilet / und einem jeglichen Seelsorger sein gewisses Häufflein zugeordnet / nemlich / auf daß die Kirchen-Diener desto mehr Achtung auf ihre vertraute Schäfflein geben / einer dem andern in seiner Arbeit nicht hindern / und daß man auch eine Kirchen-Zucht und Zwang über die Unbußfertigen üben könnte.

Daher heist der Apostel Petrus 1. Petri. 5. das Pfarr-Volk Clerum, das ist / einen gewissen Theil / der einem gewissen Seelen-Hirten zugetheilet ist / daß er sein pflegen solle. Und Paulus Philipp. 2. nennet Epaphroditum der Philipper Apostel / als der ihnen sonderlich zugeordnet sey / und die Epistel zu den Ebreern cap. 13. zeuget / daß die Pfarrer von ihren vertrauten Schäfflein solchen Rechenenschaft geben.

Daran denn auch die Pfarr-Kinder schuldig seynd / die Sacramenta bey ihren zugeordneten Seelsorgern zu suchen / auf daß sie ihre Versammlung nicht verlassen / wie die Epistel zum Ebreern am 10. abermahl vermahnet / wie denn hiervon weiter Christlichen Verriecht gethan / M. Hieronymus Menzelius, Superintendens Mansfeldensis, (welcher auch in der Mansfeldischen Kirchen-Agend zu finden.)

Wann aber der Fall sich zuträget / daß andere Leute /

Leute/ so in unsere Pfarre nicht gehören/sihen aber
entweder unter dem Antichristischen Pabsthum /
oder unter falschen Lehrern / 2c. für den sich ein
Christ hüten muß/ oder werden von ihren Tyran-
nischen Pfarrern wider ihr Gewissen beschweret/
oder sind sonst auf der Reise / werden etwan mit
Kranckheit befallen/oder bedürffen sonst Trostes/
und wollen ihr Gewissen durch den Brauch der
Sacrament stärken/ unsers Dienstes begehren/
und bey uns die Sacramenta suchen.

Auff solche und dergleichen Fällen/ stehets uns
Predigern frey/einem jeden Menschen/ er komme
gleich vom Auffgang oder Niedergang der Son-
nen/(wosern er rechte Bussé thut/ und dem Evana-
gelio gläubet/) die Sacrament mir zutheilen/
Krafft des Spruches / Joh. 16. Der (Heilige
Geist) wird die Welt straffen: Das ist / das
Reich Christi und heiliges Predig. Amt / strecket
sich über der ganzen Welt Kreiß/ und ist an keinen
Orth/noch Person/noch Zeit gebunden.

Und daß die Christen/ so ihre Pfarrer / die da
falsche Lehre und Lasterung ausgeben/oder ihr Ge-
wissen wider Gottes Wort beschweren wollen/
meyden/und die Sacramenta in andern Pfarren
A 3 bey

bey rechtschaffenen Lehrern suchen/ Christlich hand-
deln/erscheinet aus den Worten Christi; Sehet
euch für vor den falschen Propheten / Matth. 7.
Item Paulus: Sehet auf die bösen Arbeiter/Phi-
lipp. 3. Und Rom 16. Sehet auff die/so da Zertren-
nung und Aergernuß anrichten/ neben der Lehre/
die ihr gelernet habt / und weichet von denselbi-
gen.

Wann aber derjenige / so unser Seelsorge
nicht ist befohlen/und gehört in unser Pfarr nicht /
keine erhebliche Ursachen anzeigt / warum er nicht
in seiner Pfarr das Nachemahl des HERRN
suchet / kan nicht dardun / daß sein Pfarrer ein
falscher Lehrer und Feind sey der Christenheit;
Er ist mit Schwachheit nicht beladen / auch ist er
nicht auff der Reise ; Sein Pfarrer übet auch kei-
ne Tyranny / so sind wir schuldig / daß wir dem
Menschcn unsern Dienst abschlagen/ auff daß wir
nicht in ein frembd Ampt greiffen / und ihn zu sei-
nem Pfarrer weisen.

Viel Heucheler und halsstarrige Sünder /
wenn sie etwas ernstlich von ihren Pfarrern ge-
straffet/und ihrer Sünden erinnert werden/ mey-
den sie ihre Pfarrer / und lauffen in andere Kirche-
spiel/da man sie nicht kennet / da meinen sie un-
ver-

vermerckter Dinge durchzuschlupfen / und unserm
H. Ern. G. D. Z. sein heiliges Nachtmahl heimlich
abzustehlen.

Aber damit häuffen sie ihre Sünden vielmehr /
dann daß sie Trost finden. Denn ist's ihnen
recht Ernst mit der Buße / so werden sie ihre Sün-
de gern straffen lassen / und ihre getreue Seelsor-
ger als G. D. Z. selbst hören. Darum soll ein
jeglicher Pfarrer wohl zusehen / daß er kein frembd
Schäfflein annehme / es sey dann der Nothfall
da / wie oben gemeldet. Ingleichen soll kein
Christ von seinem Pfarrern im Brauch der Sa-
crament weichen / die äußerste Noth und sein Ge-
wissen / aus G. D. Z. Wort unterrichtet / zwingen
ihn denn darzu / 2c.



2. Facult. Theolog. Lipsiens. Judicium.

Ob einem von Adel / der mit seinem Priester
im Streit lebet / und dem richterlichen Er-
känntniß nicht Folge leisten will / könne
vergönnet werden / bey einem andern zur
Beichte zu gehen? 2. Ob auch sonst ei-
nem

nem von Adel / welcher unterschiedene
Land-Güter / und in denselben unter-
schiedene Kirchen/ und das Jus Patronatus
hat / könne zugelassen werden / seinem
Belieben nach/ bald an diesem/ bald an ei-
nem andern Ort das heilige Abendmahl
zu gebrauchen?

Wohl-Ehrwürdiger/ Grofsacht-
bahrer und Hochgelahrter Grofs-
günstiger Herr Vice-Superintendens,
und in Christo vielgeliebter Bruder. Aus dessel-
bigen de dato N. den 23. Febr. Anno 1652. an
uns abgelassenen Schreiben/ so uns den 16. Mar-
tii wohl zukommen / haben wir verstanden / wie
daß einer von Adel N. N. mit seinem Pfarrer N.
N. zu N. in Streit gerathen / und ihn injuria-
rum beyhm Consistorio belanget/ die Sache auch
so weit gerathen / daß am 7. Novembr. 1649.
ein Urthel publiciret worden / in welchem dem
Pfarrer zuerkandt worden / eine Christliche Ab-
bitte / doch unbeschadet seiner Ehren/ und hinger-
gen dem von Adel gleicher Gestalt seine Erklär-
ung / daß er vom Beklagten nichts/ als was sich
zu Ehren gebührte / wuste/ zu thun/ auch keiner
den andern Hinführo mit schimpfflichen Worten
an-

antastet/ oder zu fernern Streit vorsehlich Ursach
 geben solte / bey Vermeydung auf Seiten des
 Klägers einer ansehnlichen Geld-Busse/ und auf
 Seiten des Beklagten der Remotion und gänzt-
 lichen Entsetzung / wie solches aus den Actis sub
 lit. B. zu finden / so auch am 16. Octobr. Anno
 1650. seine abhelffliche Masse erlanget / wie aus
 den zusammen gebundenen Actis sub N. 15. fac. 2.
 zu ersehen / so aber bis dato nicht in effectum zu
 bringen gewesen / daß die ganze Streit-Sache
 erörtert werden können. Unterdessen aber hat
 sich der von Adel lite pendente lange Zeit vom
 heiligen Abendmahl enthalten / aber in die Länge
 davon zu bleiben ihm unverantwortlich fallen
 wolte / als dadurch er seinen Unterthanen böse
 Exempel und Aergernuß gebe. Weil er aber bey
 seinem Ordinario Pastore sich der Absolution
 und Communion zu gebrauchen / als mit wels-
 chen er in Feindschafft lebete / und die Injuriens
 Sachen zwischen ihnen beyden noch nicht beyge-
 leget wären / Bedencken trüge/ bey dem Fürstl.
 Consistorio gesuchet und gebeten/ ihm zu erlau-
 ben bey einem andern Pastore, sonderlich / über
 welche er das Jus Patronatus hätte/ und die Gü-
 ter seine Feuda wären / die Sacra zu verrichten/
 darbey auch unterschiedene rationes angeführet/

damit er solch sein peticum dejure zuerhalten ver-
 meinet/ sub lit. D. E. F. Ob man ihm auch
 wohl solches zu Gemüthe geführt / daß solche Ur-
 sachen nicht attendiret werden könten / weil die
 Fürstl. Gn. Special Constitution sub lit. G.
 solches im Munde führt / daß einer bey dem Pa-
 store und Kirchen verbleiben / und sich daselbst
 des Gottes-Dienstes gebrauchen muste / da er ein-
 gepfarret. Ja/ daß er/ (in Betrachtung / daß
 niemand das heilige Abendmahl würdig gebrau-
 chen könne / der nicht zuvor mit seinem Widersas-
 cher sich Christlich versöhnet / und ihm herzlich
 verziehen hätte/) schuldig sey/ mit seinem Pasto-
 re sich zu versöhnen / und nach solcher Versöh-
 nung er keine Ursach mehr hätte/ sich seines Amtes
 zu enthalten/ über das auch der Pastor in termi-
 no in loco Consistorii sich gestellet hätte / dem
 Urthel in puncto der Abbitte Genügen zu thun/
 und sich mit ihm zu versöhnen/ er aber der Kläger
 selber Ursach wäre / daß die Abbitte bishero nicht
 geschehen / er dennoch aber mit suppliciren und
 queruliren nicht nachlasse / sondern mit fernerm
 Flehen und Bitten anhalte / daß man ihm bey
 einem andern Priester und in einer andern Kir-
 chen zu communiciren nicht verweigern wolle/
 sonderlich / wo er seine Feuda und Güter hätte/
 alles

alles nach laut eures an uns gethanen Berichts.

Ob nun zwar der Herr das gedruckte Informac der Theologischen Facultät zu Rostock de dato 26. May Anno 1626. vor sich hat / und bis anhero demselbigen bey euren Kirchen nachgelebet worden / wie denn E. E. rationes, so in gegenwärtigen Bericht angeführet / dahin zielen. Weil aber E. E. dennoch begehret über diesen 2. Fragen informiret zu werden; Als (1.) ob dessen von N. motiven so relevant seyn könnten / daß ihme gestalten Sachen nach bey einem andern zur Beichte zu gehen / erlaubet werden möchte / und wie weit dasselbige geschehen könnte? (2) Ob auch sonst in genere einem von Adel derhalben (weil er an unterschiedlichen Orten Land-Güter eigenthümlich besizet / darinnen unterschiedene Kirchen / auch in denselbigen das jus patronatus und eigene Stühle hätte / auch den Predigern wegen vorgedachter Güter / ihr Mess-Korn / und andere Hebungen jährlich abstatte te /) könne zugelassen werden / seinem Belieben nach / bald an diesem / bald an einem andern Orte das heilige Abendmahl zu gebrauchen / da er doch nur an einem gewissen Orte seinen fixam sedem

Jedem hätte / und an demselbigen Orth der Sa-
 crorum sich zu gebrauchen/ vermöge der Pommers-
 rinischen Kirchen-Ordnung und Fürstl. Gn.
 Special-Constitution schuldig ist? Nachdem
 wir solche beyde Fragen in der Furcht des HErrn
 collegialiter verlesen und erwogen / so ist auf die
 1. Frage dieses unsere Antwort: Wie wir aus
 Gottes Wort nicht befinden können / daß des
 von Adels Suchen bey so gestalten Terminis
 dieser Sachen statt haben könne / sich bey einem
 andern Pfarrer der Absolution und Commu-
 nion zu gebrauchen. Denn das würde (1.) dem
 Pastori Ordinario und seinem Ampt zum
 mercklichen præjudiz gereichen/ wenn er alsobald
 um eines geringen Streits willen (so durch eine
 blosser Erklärung und Abbitte / vermöge des Ur-
 theils / so die Juristen-Facultät zu Franckfurth
 an der Oder den 28. Julii Anno 1649. gespro-
 chen/ auffgehoben werden kan /) hindan gesetzt
 werden sollte/ wenn es ausgeführet wäre / daß der
 Pfarrer wider sein Ambt/ Ehre und Gewissen
 gehandelt/ und seines Amtes zu entsetzen / da hätte
 es seine Wege / und würde der von Adel nicht an-
 gehalten werden/ bey ihme die heilige Absoluti-
 on und Communion zu empfangen/ wenn er-
 meldter Pfarrer nicht mehr würdig wäre sein
 Ampt

Ampt zu führen. Aber hier weisen die Acten ein
 anders / daß der Pfarrer zu N. wider sein Ampt/
 Ehr und Gewissen nicht gehandelt / sondern nur
 wegen einer gefangenen Weibes Person N. N.
 sie auf freyen Fuß zu stellen/ etwas ungestüm anges
 halten / und dannenhero ihm wegen beschehenes
 excesses deme von Adel eine Christliche Abbitte/
 doch ungeschadet seiner Ehren / zu thun erkand
 worden / darbey aber der von Adel hinwiederum
 sich des zu erklären schuldig seyn solle/daß er nichts
 als Ehr / liebes und gutes von seinem Pfarrer
 wüste/ und also wieder versöhnet / und die Injuri
 en Sache hingelegt werden. (2.) Wann bey
 so gestallten Sachen einem von Adel / er sey Pa
 tronus oder Gerichts Herr / der mit seinem Pa
 store in einen Zanck und Widerwertigkeit / [wie
 leichtlich wegen des Ampts / sonderlich die Straff
 Predigten geschehen kan/] gerathen / sollte frey
 stehen / bey einem andern die Absolution und
 Communion zu gebrauchen / so würde gar sel
 ten ein Gerichts Herr oder Patronus bey seinem
 Pfarrer zur Beicht gehen / und würde nicht allein
 grosse Confusion, sondern auch die Verachtung
 des Ministerii, und allerhand Aergernuß je
 länger je mehr überhand nehmen / alle Kirchen
 Disciplin über einen Hauffen geworffen werden/
 und

und das gar abkommen / was die Schrift saget/
 daß die Zuhörer ihren Lehrern / so ihnen nemlich
 ordentlich fůrgesetzt / fůr ihre Seelen zu wachen/
 gehorchen sollen / Ebr. 13. v. 17. (3.) Wie
 kan ein solcher Mensch wůrdig bey einem andern
 zur Beicht und Nachtmahl gehen / wenn er wi-
 der seinen ordentlichen Pfarrer Haß und Groll
 trág/ er hat vielmehr zu beobachten / was Chris-
 stus sagt; Matth. 5. v. 23. So du deine Gabe
 auf dem Altar opfferst 2c. Gehe hin 2c. Er
 solte vielmehr gedencken mit seinem ordentlichen
 Pfarrer sich zu versöhnen / zumahl wann derselbe
 willig ist/ das Jenige zu thun / was zur Versöh-
 nung dienet / als daß er bey einem andern zur
 Beicht und Abendmahl gehe / welches gewißlich
 eine unwůrdige Niessung mit sich bringet / deren
 er noch weniger als der Unterlassung der Com-
 munion gebessert / weil er mit vergállten Herzen
 und Verachtung seines Ordinarii Pastoris
 bey einem andern zur Communion gehet. Es
 kómmt auf ihn / was Cyprianus sagt lib. 1.
 epist 6. Sine spe sunt, & perditionem
 maximam in indignatione DEI acquirunt,
 qui schismatizarunt, & relicto Episcopo
 alium sibi foris Episcopum constituunt.
 (4.) So kan auch kein anderer Pfarrer bey
 seiner

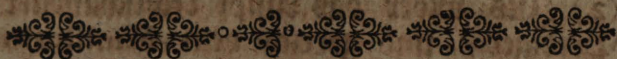
seiner Gemeinde ihn mit guten Gewissen zum
 Abendmahl admittiren / (es geschehe dann mit
 Vorbewußt und Einwilligung des Consistorii,
 und zwar in solchem Fall / wie oben gemeldet/
 da ein ordinarius Pastor nicht mehr für wür-
 dig erkandt worden / sein Ampt zu führen/) er
 wird ein *αλλοτριωτης* *αποστολ*, der in ein frembd
 Ampt greiff/ und deswegen **straffbahr** ist so
 wohl als ein **Mörder** / **Dieb** / oder
Ubelthäter / 1. Petr. 4. v. 15. Es seynd die
 Parochien und Kirch-Spiele so abgetheilet / daß
 ein jedes seinen eigenen Pastorem hat / deme die
 Gemeinde auf seine Seele befohlen ist / vor welche
 er auch Rechenschafft zu geben hat. Wenn nun
 ein ander solche seine irrende Schaase aufnimmt/
 so ist es nicht anders / als wenn er dem Ordina-
 rio Pastori seine Schaase abgestohlen hätte/
 denn er hat nur die Heerde Christi zu weiden/
 die ihm befohlen ist / nicht die andern anver-
 trauet / 1. Petr. 5. v. 2. Was des von Adel
 Rationes anbelanget / so ist es unnöthig / darauf
 zu antworten / und ein weitläufftig disputat zu
 führen / weil die Sache in terminis executivis
 beruhet / und das Franckfurtische Urthel vires rei
 judicatae erareiffen / daß der Priester dem von
 N. eine Christliche Abbitte / und hinwiederum
 der

der von N. dem Priester eine Erklärung / daß
er nichts als Ehre / Liebe und Guts von ihm
wisse / und zwar uno actu zu thun schuldig wäre/
wie denn auch der Pfarrer sich schon darzu erbo-
zen / und deswegen im Consistorio gestellet
hat / und wenn Gegentheil dergleichen gethan
hätte / so wäre die Sache verglichen / und hätte
er einen andern Confessionarium zu begehren
keine Ursach. Daß aber derselbige begehret
extra Consistorium und in loco competen-
ti, nemlich in seinen Edel-Hofe ihme die Abbitte
zu verrichten / das ist der Pfarrer zu thun nicht
schuldig / es kan ihme auch nicht aufferleget wer-
den. Denn wo die Sache ist ventiliret und
bis anhero getrieben / auch das Urthel publicirt
worden / da muß auch die executio des Urthels
auff beyden Theilen / und zwar auf einmahl voll-
streckt werden. Und weil es noch nicht gesche-
hen / so können die Herren des Consistorii nicht
fürüber / einen Tag sub poena Contumacia
anzusetzen / und denjenigen / so in loco com-
petenti, nemlich im Consistorio, daß / was
ihm in dem Franckfurtischen Urthel zuerkand
worden / zuthun sich verweigert edictis poena-
libus zu compelliren / und wo der von N. son-
derlich sich nicht wird dazu verstehen wollen / im
Con-

Consistorio die Abbitte anzunehmen / und hino-
 gegen seine declaration , wie sie in gemeldten
 Urtheil begriffen/ zu thun/ so wird ihm nicht allein
 kein ander Confessionarius zugelassen / son-
 dern auch die Straffe / so von der Lands Ordo-
 nung denen Unversöhnlichen zuerkandt wird/
 angemeldet. Was die andere Frage betrifft/
 so hat sich der Kläger nicht damit zu behelffen/
 daß er der Güter mehr habe / und über derer eines
 das Jus patronatus , und daß ihme dannenhero
 nicht könne gewehret werden / bey wärender
 litis pendens , sich alldar der Communion
 zugebrauchen / und ist kürzlich auch darauf die
 Antwort / daß einer nur in dasjenige Kirche
 Spiel gehöre/ da er sein domicilium, Feuer
 und Herd hat/ und würcklich hält / und folget
 das gar nicht / daß der Edelmann auch an denen
 Orten für ein Kirch • Kind zu achten und zu hal-
 ten sey / darüber er zu gebieten / oder auch das
 Jus patronatus hat / wenn er nicht daselbst sein
 wesentlich domicilium hat / es kan auch ein
 Pfarrer an einen solchen Orte / wenn er gleich
 unter ihn gehöret / ihn mit guten Gewissen nicht
 absolviren / wie solches D. Tilemannus Hes-
 husius unter der Quæstione , ob ein Pfarrer
 die Sacramenta denen administriren möge/

die unter seiner Pflege und Pfarre nicht gehören/
und ob ein Christ recht daran thue / daß er ausser
seiner Kirchen den Brauch des heiligen Abends-
mahls suchet ? Wie auch andere mehr/ so Ge-
org Dedek. Vol. I. Consil. Eccl. part. 3. l. 1.
Sect. 4. fol. 437. Edit. vet. nov. 711. & seqq.
nach der Länge anziehet / ausgeführet haben.
Würde aber einer von Adel seine Residenz mu-
tiren / und auf ein ander Guth sich häußlich mit
seiner Haushaltung begeben/ so hält er sich billich
an demselbigen Ort zu den gewöhnlichen Sa-
ceris. So ferne es aber geschehe aus Haß des Pa-
storis an dem Orte / da er sich zuvor wesentlich
aufgehalten / so kan ihm der neue Pastor die
Absolution und Communion nicht wieder-
fahren lassen / er sey dann zuvor mit dem vorigen
Pastore versöhnet/ sondern soll es dem Consisto-
rio berichten / welches die Anordnung zu ma-
chen wissen wird / daß sie beyde mit einander
zuvor versöhnet/ und dem Befehl Christi Matth.
5. v. 23. von der brüderlichen Versöhnung/
ohne welche keiner würdiglich zum heiligen
Nachtmahl gehen kan / ein Genügen gethan wer-
de. Dieses wolten wir dem Herrn Vice-Su-
perintendenten in Antwort nicht bergen / und
verbleiben ihme zu allen angenehmen Diensten je-
ders

derzeit ganz willig und geflossen. Leipzig den 17.
Martji, Anno 1652.



Schluß-Rede

an den

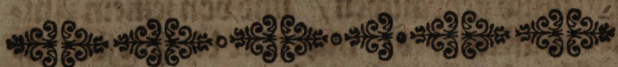
Leser.

ES hätten in Erörterung dieser Fragen vom Beicht-Stuel noch mehr solche Judicia gelehrter Männer und gangser Facultäten theils aus dem Dedenkenno, theils aus andern Orthodoxis angefüget werden können / weil aber in denselben eben die rationes, so in den 2. vorge-setzten Bedencken schon angeführet / auch zu finden sind / also ist unnöthig erachtet / einerley so oft zu widerholen. Denn es sind nur dreyerley Haupt-Gründe disfalls / darinnen alles bestehet / als (1.) Weils wider gute Ordnung und also auf gewisse Weise wider Gottes Wort und alte Kirchen-

Gefetze läuft / hingegen aber zu vielen Unordnungen und Aergernüssen Anlaß gibt. (2.) Ist wider das Ampt rechtschaffener Prediger / und gereicht dem Ministerio selbst zum despect, Schimpff und Verachtung. (3.) Ist der Pflicht und Schuldigkeit rechtschaffener Christen und Beichtkinder zuwider / sonderlich / wann sie aus Verachtung und Haß gegen den Prediger nicht bey ihm beichten wollen. Nur eines soll noch allhier mit den Worten des Herrn D. Speneri aus seiner Vorrede über ein Communion-Büchlein erinnert und beantwortet werden auff folgende Gestalt : Sollte aber eine fromme Seele sich eines Orts befinden / wo ein solcher Prediger wäre / aus dessen Lehre sie sich wenig erbauet zu werden findet / oder an seinem Leben Aergerniß nimmt / und aus allem absehen kan / daß er geistliches Anliegen selbst wenig verstehe / wie mans etwan schon probiret / und an sich oder andern erfahren hat / daß ihm der Ursach willen sie dergleichen Vertrauen gegen ihm nicht haben könnte / daß sie mit solcher Freyheit ihren Zustand ihm offenbahren möchte / oder sich seinem Rath zu überlassen traute :

trauete : So mag sie sich zwar seiner zum
Beicht-Vater/ weil sie an ihm gebunden ist/
öffentlich gebrauchen / und von seinem Am-
te; Auf welches/ nicht aber die Person/ sie
zusehen hat/ so viel empfangen/ als sie davon
haben kan / nemlich die Evangelische Abso-
lution. Was aber die übrige Angelegen-
heiten ihres Gewissens anlanget / thut sie
wohl / daß sie trachtet einen andern Gott-
seligen Christen zu finden / der göttlicher
Dinge erfahren sey / mit dem sie von allen
ihrem Anliegen auf diese Weise handle/
wie sie sonst / wo es ihr so gut werden/
mit einem tüchtigen Beicht-Vater würde
vertraulich gehandelt haben ; Und pflege
als denn jenes Raths zu ihrer Besserung.
Will sonst jemand von dieser materie noch
ausführlicher Nachricht haben / so wird ers-
bey keinem weitläufftiger und gründlicher
finden / als in D. Petri Philipps Buch von
Predigern und Canonicis , sonst Myste-
riorum divinorum fidus dispensator ge-
nannt / allda in dem ganzen neunnden Ca-
tul von Erhaltung des Pfarr-Rechts / mit
mehren gehandelt wird. Anderer Casisten/

so hienoch könten angeführet werden / iſo
zu geſchweigen.



BALDUIN. ſup. i. Cor. XIV. verſ. 40.
omnia decenter &c. pag. 774.

ORdo & decorum in rebus
Eccleſiaſticis obſervari de-
bet, tùm propter Deum, qui
non confuſionis, ſed ordinis au-
ctor eſt, tùm propter neceſſitatem;
Ut omnia ſuo agantur tempore &
loco; quod cùm non fit, multa
negligi neceſſe eſt, quibus ſalus ho-
minum promoveri poterat. Re-
ſpicit autem ordo ille non ipſa do-
gmata, quæ non tradit Eccleſia, ſed
Scriptura, ſed tractationem do-
gmatum, ut nimirum omnia ritè
peragantur; aliter pueris, aliter per-
fecti-

fectioribus tradantur , non uno
tempore omnia, & quæ sunt simi-
lia. Respicit etiam ordo & deco-
rum istud ritus & ornatum Ecclesi-
asticum, cujus dispositio est penes
Ecclesiam, & ejus regula est ædifi-
catio proximi, quæ si intercipitur,
libera rerum liberarum muta-
tio Ecclesiæ relicta
est.

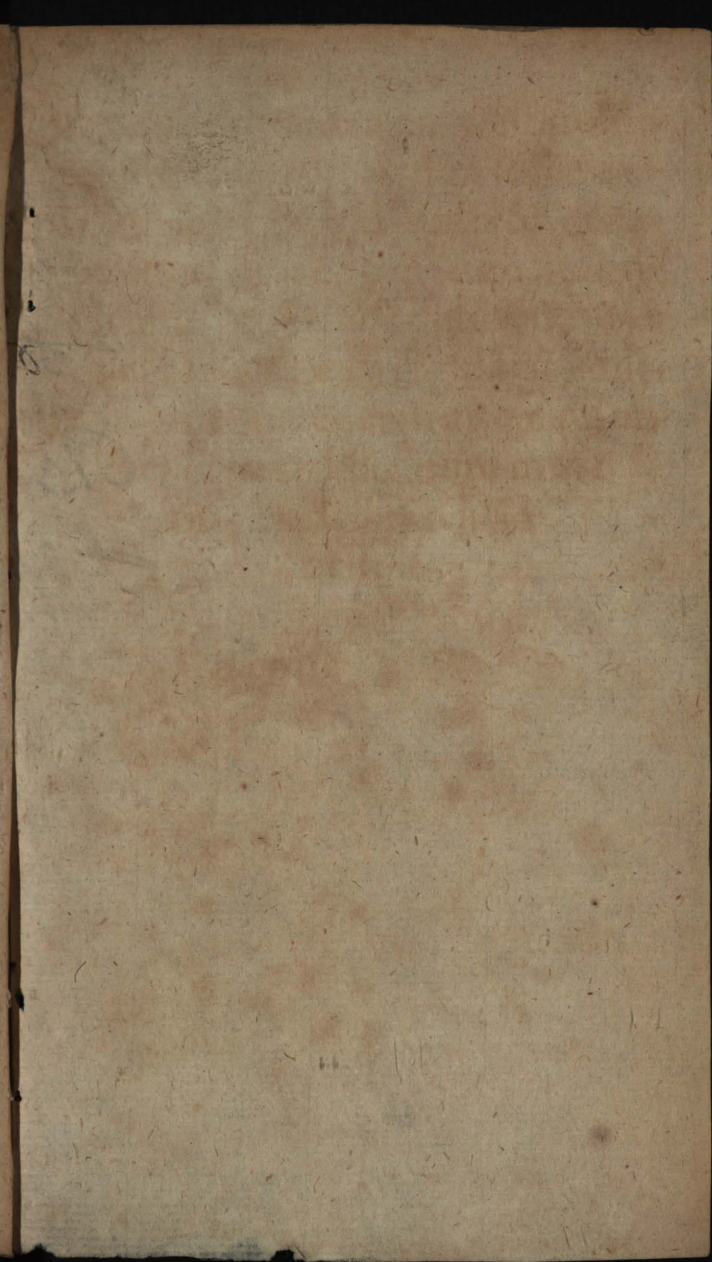


lectionibus tradantur, non in
tempore omnia, & quod sunt
in. Respondeant ergo ordo & ac-
tualis, cuius dispositio est
clausura, & eius regula est
propositio, quae in incipit,
libra etiam libetum mutis.

no. Ecce hoc est

est.





Theol. past.

8^e 880